

elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge

Anfrage der Fraktion Die GRÜNEN vom 01.12.2016 zur Sitzung des Sozialausschusses am 8.12.2016

- Hat die Verwaltung die Einführung der „Elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge“ nach dem aktuell gültigen Stand geprüft bzw. will die Verwaltung die Einführung prüfen?

Ja, die Verwaltung hat die Einführung geprüft und verneint. Die Gründe gegen eine Einführung wurden in der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses am 19.05.2016 genannt (siehe Niederschrift).

Am "aktuell gültigen Stand" der Rahmenvereinbarung des Landes hat sich nichts verändert.

Abgesehen davon, dass die Befreiung von der Zuzahlungspflicht noch nicht mit der elektronischen Gesundheitskarte kombiniert ist, ermöglicht die eGK zwar einen vereinfachten Zugang zum Gesundheitssystem, ABER die Annahme, dass sie die Verwaltung "nachhaltig von personal- und kostenintensiven Verwaltungsaufgaben entlastet", ist (1) nicht erwiesen und (2) aus kommunaler Sicht unzutreffend. Die Verwaltung ist im Übrigen selbst "in der Lage, kostenintensive Fälle zu identifizieren" und nach Landesrecht abzurechnen.

Ein 'Nachverhandeln' der Rahmenvereinbarung im Sinne der kommunalen Interessen wurde bislang nicht angeboten und ist auch nicht ersichtlich. Der Mainzer Stadtrat hat nach unserem Kenntnisstand keinen Beitritt beschlossen, sondern "Verhandlungen zur Umsetzung der Leistungserbringung". Hierbei ist die Umsetzbarkeit "unter der Prämisse der Kostenneutralität für die Stadt Mainz zu prüfen sowie Voraussetzung für eine Einführung".

Aus kommunaler Sicht ist das nicht in Sicht. Nur zur Wiederholung:

- Die Rahmenbedingungen der Vereinbarung in RLP sind schlechter als beim Bremer Modell, insbesondere ...
 - Die Verwaltungskostenpauschale beim Bremer Modell beträgt 10 € je Person im Monat, aber in RLP werden 8 % - mindestens 10 € als Sockelbetrag - verlangt.
 - Im Bremer Modell übermittelt das Einwohner-Zentralamt (Stadtstaaten) das Lichtbild und bestätigt die Identität. In RLP soll das Sozialamt ein Lichtbild extra für die eGK beschaffen und die Identität bestätigen.
- Die Vereinbarung RLP ist stellenweise unpräzise. Beispiel:
 - Die Befreiung von der Zuzahlungspflicht (Befreiungsausweis) sollen die Kassen in RLP „im Rahmen der technischen und prozessualen Möglichkeiten“ leisten. Die Informationspflichten werden dem Sozialamt auferlegt (diese Klausel ist im Bremer Modell nicht zu finden).
 - Eine digitale Abrechnung wird „angestrebt“.
 - „Anhaltspunkte für Unwirtschaftlichkeit können sich nur auf absolute Ausnahmefälle beziehen, in denen [...] geltende Vorschriften [...] offensichtlich nicht angewendet wurden“. [Belege werden nicht zur Verfügung gestellt]
 - Die Kommunen „profitieren“ von Steuerungsinstrumenten der GKV.
- Die Vereinbarung RLP ist finanziell -insbesondere für kreisfreie Städte- nachteilig:
 - Keine hinreichende Entlastung von Verwaltungsaufgaben.
 - Die „Entlastung öffentlicher Gesundheitsdienste“ [Gesundheitsamt] zahlen die Kommunen.
 - Keine Planungssicherheit bei den Kosten [Evaluation nach zwei Quartalen].
 - Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist beim Einsatz der eGK nicht gewährleistet¹.

Schlussbemerkung:

- Eine vermeintlich einfache Lösung zu Lasten der Kommunen ist keine tragfähige Lösung.

¹ vgl. Schreiben vom Städtetag und Landkreistag RLP am 29.02.2016, Az. 425-00-00.